

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten  
des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**

**Landtagsdirektion**

**Eing.: 11.05.2022**

**Zu Ltg.-1700/A-1/122-2021**

**Ausschuss**

GS4-SR-71/094-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: <http://www.noel.gv.at> - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15708

Datum

10. Mai 2022

Betrifft

Resolution betreffend Abgeltung für außerordentliche Belastungen und außerordentliche Zuwendungen in der Höhe von € 500,00 auch für Notfall- und RettungssanitäterInnen; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 17. November 2021 den Resolutionsantrag des Abgeordneten Hundsmüller betreffend Abgeltung für außerordentliche Belastungen und außerordentliche Zuwendungen in der Höhe von € 500,-- auch für Notfall- und RettungssanitäterInnen zum Beschluss erhoben.

In Entsprechung des Auftrages dieses Resolutionsantrages hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingeholt. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Februar 2022 ist dem Landtag von Niederösterreich bereits bekannt.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nunmehr mit Schreiben vom 26. März 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 3. Dezember 2021, GZ GS4-SR-71/094-2021, an den Herrn Bundeskanzler den Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 17. November 2021 zur Kenntnis und nimmt für seinen Zuständigkeitsbereich wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Rettungsorganisationen durch den Bund gem. § 1e COVID-19-Zweckzuschussgesetz im Wege von Zweckzuschüssen an die Länder finanziell bei der Bewältigung der durch COVID-19 hervorgerufenen Belastungen unterstützt werden. Dies etwa im Hinblick auf den entstandenen Mehraufwand aufgrund des Transports von Personen, die zum Zeitpunkt des Transportes als COVID-19-Verdachtsfälle gegolten haben, den Mehraufwand aufgrund des Rettungs- und Krankentransports von an COVID-19 erkrankten Personen sowie den Mehraufwand für besondere Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (einschließlich des dadurch erhöhten Personalaufwandes und der Verwendung von Schutzbekleidung), der aufgrund von COVID-19 bei Rettungs- und Krankentransporten notwendig wurde.

Die durch § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes und § 1f des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes vorgesehenen Zweckzuschüsse des Bundes an Länder und Gemeinden dienen der Unterstützung bei der Finanzierung der Zahlung von außerordentlichen Zuwendungen an Mitarbeiter:innen als Anerkennung für besondere Belastungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.

Es sind nachstehende Personengruppen umfasst:

- Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, das in mobilen und stationären Betreuungs- und Pflegediensten sowie in der teilstationären Tagesbetreuung tätig ist und in persönlichem Kontakt mit den zu betreuenden oder zu pflegenden Personen steht;
- Mitarbeiter:innen von Krankenanstalten und bei Einrichtungen, die vorwiegend der stationären Rehabilitation dienen, für die in persönlichem Kontakt verrichtete, medizinische oder nichtmedizinische Betreuung von Patienten oder die im unmittelbaren Umfeld von betreuten Patienten verrichteten Reinigungsdienste.

Diese gesetzlich normierte Abgrenzung ist sachgerecht, weil gerade diese Personengruppen durch die Pandemie in ganz besonderem Ausmaß gefordert waren bzw. noch immer sind. Die persönliche Betreuung von Menschen ist oft nicht nur körperlich sehr anstrengend, sondern gerade in derartigen Ausnahmesituationen auch psychisch belastend. Durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsteht ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der zusätzlich oft auch die Betreuungsleistung selbst erschwert.

Insbesondere auch Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Krankenanstalten sowie in stationären, teilstationären und mobilen Pflegediensten waren einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dabei bezieht sich die Mehrbelastung nicht nur auf Personen, die direkt in COVID-19 Stationen dauerhaft Patienten betreut haben, sondern aufgrund von Personalumschichtungen und der generellen Gefahr von Infektionen grundsätzlich auf alle Mitarbeiter:innen mit Patientenkontakt in Krankenanstalten sowie in stationären, teilstationären und mobilen Pflegediensten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich nicht die Aufgabe des Bundes ist, im Rahmen von bestehenden Arbeitsverhältnissen mit anderen Arbeitgeber:innen besondere Vergütungen bzw. Anerkennungsbeiträge für Arbeitnehmer:innen vorzusehen oder zu finanzieren. Es ist Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeber:innen, für ein der Situation angepasstes Belohnungssystem zu sorgen und dafür auch die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Der Bund unterstützt durch die gesetzlich normierten Zweckzuschüsse Einrichtungen, die durch die Pandemie besonders belastet wurden (Krankenanstalten und stationäre, teilstationäre sowie mobile Pflegedienste), lediglich bei der Finanzierung von Bonuszahlungen für Personen, die nach objektiven Kriterien ganz besonders belastet waren.

Das bedeutet keinesfalls, dass andere Gruppen von Arbeitnehmer:innen, wie etwa auch haupt- und ehrenamtliche Notfall- und Rettungssanitäter:innen, durch COVID-19 nicht

auch vermehrten Belastungen ausgesetzt waren. Diesem Umstand wäre aber von den betroffenen Arbeitgeber:innen Rechnung zu tragen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g  
Landesrätin